

VEREINBARUNG ZUM VERFAHREN

der Einschaltung von Hilfen zur Suchtproblematik in Fällen häuslicher Gewalt

nach § 34a PolG NRW oder § 1 GewSchG (für die gewalttätige Person)

durch die Polizei im Kreis Coesfeld

zwischen

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk West-Münsterland – nachfolgend AWO genannt – |  |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. – nachfolgend Caritasverband genannt – |  |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V., Sozialtherapeutische Einrichtungen, |  |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Frauen e.V., Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Coesfeld, | <p><i>Frauen e.V.</i> <i>Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Coesfeld</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreis Coesfeld – Der Landrat – – nachfolgend Kreis genannt – |  |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreispolizeibehörde Coesfeld – Der Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld – nachfolgend Polizei genannt – und | <p>Kreispolizeibehörde Coesfeld</p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen, Haus Maria Veen. |  |

§ 1 Vermittlung der freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen zur Suchtproblematik

- (1) In Fällen häuslicher Gewalt nach § 34a PolG NRW oder §§ 1, 2 GewSchG, in denen der Polizei Anhaltspunkte für eine bestehende Suchtproblematik der gewalttätigen Person (Täter) vorliegen, hat die Polizei zum Zweck der Vermittlung von Hilfen zur Suchtproblematik die Möglichkeit, gemäß dem Verfahren nach § 2 eine der genannten Stellen (Suchtberatungsstellen) mit entsprechendem Einverständnis der gewalttätigen Person zu benachrichtigen und einzuschalten (in Aktion zu setzen).
- (2) Um die gewalttätige Person nach Abs. 1 über weitere Angebote, Adressen und Ansprechpartner von Hilfen zur Suchtproblematik informieren zu können, werden der Polizei Informationsmaterialien von den Hilfestellen in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde des Kreises bereit gestellt.
- (3) Die Polizei kann ergänzend zu Abs. 1 und 2 auch die gefährdete Person (Opfer) oder andere Angehörige in diesen Fällen häuslicher Gewalt darüber in Kenntnis setzen, welche Möglichkeiten es gibt, im Rahmen der Hilfe zur Suchtproblematik der gewalttätigen Person (Täter) auch Angehörige einzubeziehen oder Angehörigen dazu eigenständige Hilfestellung zu geben. Als Grundlage dafür stellen die Suchtberatungsstellen in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde des Kreises zusammengefasste Informationsmaterialien zur Verfügung.

§ 2 Benachrichtigung und Einschaltung der Suchtberatungsstellen von AWO oder Caritasverband

- (1) Bei Vermittlung von Hilfen für die gewalttätige Person (Täter) in Fällen gemäß § 1 Abs. 1 benachrichtigt die Polizei zuständigkeitsbezogen
 - im Bereich der Polizeiwache Coesfeld
 - die Beratungsstelle für Menschen mit Suchtproblemen des Caritasverbandes in Coesfeld,
 - im Bereich der Polizeiwache Dülmen
 - die Sucht- und Drogenberatungsstelle der AWO in Dülmen,
 - im Bereich der Polizeiwache Lüdinghausen
 - die Beratungsstelle für Menschen mit Suchtproblemen des Caritasverbandes in Lüdinghausen.
- (2) Die Benachrichtigung und Übersendung von Fallangaben durch die Polizei an die Stellen nach Abs. 1 erfolgt schriftlich per Fax gemäß Vordruck (s. Anlage 1). Der Faxversand wird immer zusätzlich telefonisch bei der entsprechenden Stelle angekündigt und ggf. als Nachricht auf den Anrufbeantworter gesprochen. Die Fax- und Telefonnummern der zuständigen Stellen stehen auf dem Vordruck. Die telefonische Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Suchtberatung kann auch dazu genutzt werden, sofort (z.B. im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung der gewalttätigen Person) einen Termin zwischen der eingeschalteten Stelle (Suchtberatung) und der gewalttätigen Person (Täter) für ein Erstgespräch zu verabreden.
- (3) Die benachrichtigten Stellen nach Abs. 1 nehmen innerhalb von 48 Stunden – bzw. bei Benachrichtigung am Wochenende (nach Dienstschluss am Freitagnachmittag) spätestens am darauffolgenden Montag – per Telefon mit der genannten Person (Täter) Kontakt auf, um einen Termin für ein Erstgespräch in der Suchtberatungsstelle von AWO oder Caritasverband zu vereinbaren. Dabei wird sichergestellt, dass das Erstgespräch möglichst kurzfristig innerhalb einer Woche nach der telefonischen Kontaktaufnahme erfolgen kann. In Absprache mit der Polizei bieten die Suchtberatungsstellen bei Möglich-

keit an, das Erstgespräch am gleichen Tag oder direkt im Anschluss an die Benachrichtigung (Einschaltung) durch die Polizei in der Dienststelle der Polizei oder in der Suchtberatungsstelle durchzuführen. Kommt nach wiederholten Versuchen der Kontaktaufnahme oder Terminvereinbarung ein Erstgespräch nicht zu Stande, wird die vermittelnde Stelle der Polizei darüber von der zuständigen Suchtberatungsstelle per Fax informiert.

- (4) Die Suchtberatungsstellen von AWO und Caritasverband erbringen die Leistungen nach dieser Vereinbarung im Rahmen des jeweils laufenden Zuwendungsvertrages mit dem Kreis zur Wahrnehmung von Aufgaben der Suchtberatung bzw. Sucht- und Drogenberatung. Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt, ob und in welchem Maße – nach den geplanten Entscheidungen des Kreistages über den Prüfauftrag und das Prüfergebnis zu den Auswirkungen einer Zuwendungskürzung um 20 % – für diese Leistungen Fördermittel nach § 5 Satz 2 zur Verfügung stehen.

§ 3 Benachrichtigung und Einschaltung des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Gesundheitsbehörde des Kreises nach dem PsychKG NRW

- (1) Liegen der Polizei oder den anderen Stellen nach § 2 Abs. 1 nach eigener Einschätzung gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die gewalttätige Person (Täter) auf Grund ihrer Suchtproblematik oder einer anderen (begleitenden) behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und lässt sich diese Gefährdung nicht anders abwenden, z.B. durch die freiwillige Inanspruchnahme weiterführender Hilfen nach §§ 1 - 2, ist der Sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsbehörde des Kreises einzuschalten, um kurzfristige Schutzmaßnahmen wie z.B. eine (zwangsweise) Unterbringung nach dem PsychKG NRW zur Behandlung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus zu prüfen oder zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug in dieser Sache und der Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung durch die örtliche Ordnungsbehörde gelten die entsprechenden Vorschriften nach dem PsychKG NRW.
- (2) Nach Rückmeldung der Stellen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 an die Polizei, dass eine freiwillige Inanspruchnahme der Hilfen gemäß §§ 1 – 2 nicht zu Stande kommt, kann die Polizei nach eigener Einschätzung aufgrund ihrer aktuellen Erkenntnislage in dem Fall und bei Vorliegen von Anhaltspunkten i.S. von Abs. 1 den Sozialpsychiatrischen Dienst der Gesundheitsbehörde des Kreises einschalten. Dieser prüft durch Kontaktaufnahme die Notwendigkeit für weitere vorsorgende oder nachgehende Schutzmaßnahmen und Hilfen und leitet sie ein bzw. führt sie selber durch.

§ 4 Laufzeit des Verfahrens zur Probe und gemeinsame Auswertung

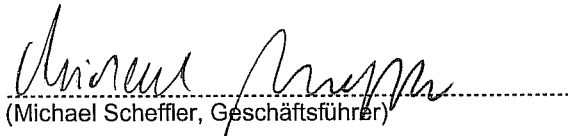
- (1) Zur ersten Probe des Verfahrens wird eine Laufzeit von 12 Monaten mit Beginn am 01.01.2008 angestrebt.
- (2) Auf der Grundlage der durchgeführten Dokumentationen, schriftlichen Berichte und sonstigen Erfahrungen der am Verfahren beteiligten Stellen wird zum Ende der Erprobung ein gemeinsames Auswertungsgespräch zum erprobten Verfahren durchgeführt. Der Kreis lädt zu den Gesprächen ein und hält deren Resultate in einem Protokoll fest. Die jeweiligen Berichte zur Auswertung nach Satz 1 werden allen an dem Gespräch Beteiligten über die Gesundheitsbehörde des Kreises vor der Einladung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Ausschluss weitergehender Ansprüche

Diese Vereinbarung, der Beginn ihrer Laufzeit oder die Durchführung des vereinbarten Verfahrens durch die beteiligten Stellen begründen keinen, unabhängig vom jeweiligen Zuwendungsvertrag nach § 2 Abs. 4 bestehenden Anspruch auf Förderung durch Mittel des Kreises oder des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben der Suchtberatung bzw. Sucht- und Drogenberatung im Jahre 2008 oder in den Folgejahren. Die Entscheidungen über die Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel bleiben dem Kreistag oder dem Landtag entsprechend ihren Befugnissen vorbehalten.

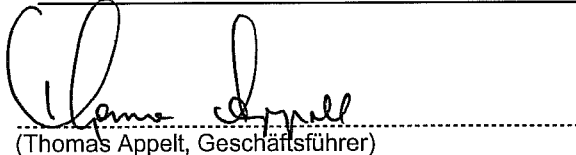
▪ Für die AWO Unterbezirk West-Münsterland:

Bocholt, den 23.01.08


.....
(Michael Scheffler, Geschäftsführer)

▪ Für den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.:

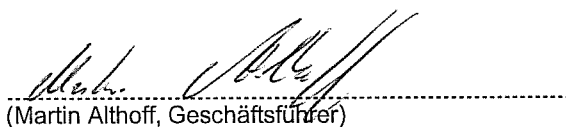
Coesfeld, den 04.02.08


.....
(Thomas Appelt, Geschäftsführer)


.....
(Norbert Hiller, Beratungsstellen für Menschen mit Suchtproblemen)

▪ Für Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.:

Coesfeld, den 11.02.08


.....
(Martin Althoff, Geschäftsführer)

▪ Für Frauen e.V.:

Coesfeld, den 15-02-08

Gabriele Popp
(Gabriele Popp, Vorsitzende)

Corinna Brandenburger
(Corinna Brandenburger, Leiterin der Beratungsstelle für Frauen und Mädchen)

▪ Für den Kreis Coesfeld – Der Landrat:

Coesfeld, den 16.1.08

Konrad Püning
(Konrad Püning)

▪ Für die Kreispolizeibehörde Coesfeld –
Der Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld:

Coesfeld, den 16.1.08

Konrad Püning
(Konrad Püning)

▪ Für den Verein für katholische Arbeiterkolonien in
Westfalen, Haus Maria Veen:

Reken, den 20.02.08

Manfred Lehmkühl
(Manfred Lehmkühl, Leiter Haus Maria Veen)

Anlage 1 der Vereinbarung zum Verfahren

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Coesfeld

| | | |
|---|-------------|-----|
| Aktenzeichen | | |
| Sammelaktenzeichen | Fallnummer | |
| Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) | | |
| , | | |
| Sachbearbeitung | Nebenstelle | Fax |
| Ort, Datum , 13.12.2007 | | |

Benachrichtigung einer Beratungsstelle in Fällen häuslicher Gewalt § 34a (4) PolG NRW – Täter(in) mit pot. Suchthintergrund

| | | | |
|-------------|--|--|--|
| | Tatort Wachbereich Coesfeld | Tatort Wachbereich Dülmen | Tatort Wachbereich Lüdinghausen |
| Per Fax an: | <input type="checkbox"/> Caritas Verband Suchtberatung Coesfeld Tel.: 02541 / 7205-4100 Fax.: 02541 / 7205-1999 | <input type="checkbox"/> AWO Dülmen Suchtberatung Dülmen Tel. 02594 / 9100-0 Fax: 02594 / 9100-30 | <input type="checkbox"/> Caritas Verband Suchtberatung Lüdinghausen Tel.: 02591 / 235-32 Fax.: 02591 / 235-10 |

**Fax-Versand immer
tel. vorankündigen
(ggf. AB)!**

Name

Vorname(n),

Anschrift / telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/Handy) /Kontaktaufnahme unter

(Tel. Erreichbarkeit unbedingt notwendig für unmittelbare Kontaktaufnahme durch Beratungsstelle.)
wurde am
Tatzeit

Täter häuslicher Gewalt. Nach den Umständen könnte ein **Suchthintergrund** vorliegen.

- Für die Verständigung mit der / dem Täter(in) ist ein Dolmetscher erforderlich.** Nationalität...
- Eine vorherige tel. Rücksprache mit der Sachbearbeitung ist erwünscht.

Er / Sie hat sich damit einverstanden erklärt, dass die vorstehenden Personalien weiter gegeben werden, um eine Kontaktaufnahme durch Ihre Beratungsstelle zu ermöglichen.

- Im vorliegenden Fall wurde durch die Polizei gegen den Täter / die Täterin aus der häuslichen Gemeinschaft eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot ausgesprochen.
- Im vorliegenden Fall wurde durch die Polizei gegen den Täter / die Täterin ein Rückkehrverbot ausgesprochen.

Das Rückkehrverbot endet am:

Es wird um weitere Veranlassung gebeten.

Der Vorgang wird durch das Kommissariat bearbeitet.

Im Auftrag

Name, Unterschrift